

Regierungsratsbeschluss

vom 8. September 2020

Nr. 2020/1255

Löschung der Berufsausübungsbewilligung als Notar von Konrad Jeker, Solothurn

1. Erwägungen

Lic. iur. Konrad Jeker, 1964, mit Geschäftsdomizil 4502 Solothurn, Bielstrasse 8, verzichtet mit Schreiben vom 10. Juli 2020 auf die Berufsausübungsbewilligung als Notar. Ein Notariatsstempel wurde der Staatskanzlei, Legistik und Justiz, zur Aufbewahrung überbracht.

2. Beschluss

Gestützt auf § 19 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 4. April 1954 (BGS 211.1), § 10 der Notariatsverordnung vom 21. August 1959 (BGS 129.11) sowie auf § 94 Bst. c und d Gebührentarif vom 08. März 2016 (BGS 615.11)

- 2.1 Die Bewilligung von Konrad Jeker, 1964, Bielstrasse 8, 4502 Solothurn, zur Ausübung des Berufes als Notar, ist infolge Verzichts erloschen.
- 2.2 Konrad Jeker hat bis am 13. November 2020 die Originale der in seinem Besitz befindlichen öffentlichen Urkunden der Staatskanzlei, Legistik und Justiz, Rathaus, Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn, abzuliefern. Der Staatskanzlei sind sämtliche öffentlichen Urkunden im Original, zu Protokollbänden geordnet, eingebunden und mit Inhaltsverzeichnis (Register) versehen, zu übergeben (s. entsprechende Weisung auf [so.ch](https://www.so.ch) -> Staatskanzlei -> Legistik und Justiz -> Notare). Sofern ein Notar oder eine Notarin mit Solothurner Berufsausübungsbewilligung die Akten zur Aufbewahrung übernimmt, ist der Staatskanzlei innert der gesetzten Frist ein von beiden Urkundspersonen unterzeichnetes Übergabeprotokoll zu übergeben.
- 2.3 Konrad Jeker hat für die Löschung der Berufsausübungsbewilligung eine Gebühr von Fr. 350.00 zu bezahlen.

- 2.4 Konrad Jeker hat für eine allfällige Entgegennahme der Notariatsakten zur Aufbewahrung durch die Staatskanzlei eine Gebühr zu bezahlen. Die Staatskanzlei, Legistik und Justiz, wird beauftragt, in diesem Fall die Gebühr entsprechend dem Umfang der eingereichten Akten zu erheben und in Rechnung zu stellen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Konrad Jeker, Bielstrasse 8, 4502 Solothurn

Gebühr für Löschung Berufsausübungsbewilligung:	Fr.	350.--	(4210000 / 001 / 81379)
---	-----	--------	-------------------------

	Fr.	350.--
--	-----	--------

Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
	Rechnungstellung durch Staatskanzlei, Legistik und Justiz

Verteiler

Staatskanzlei, Legistik und Justiz (5)

Amtsblatt (ste) (Ziff. 2.1 des Dispositivs)

Lic. iur. Konrad Jeker, Rechtsanwalt und Notar, Gressly Rechtsanwälte, Bielstrasse 8, Postfach 663, 4502 Solothurnh, mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch STK Legistik und Justiz)